

Entschädigungsreglement Gemeinde Rüti b. Lyssach

Gültig ab 1. Januar 2013

Art. 1 Entschädigungen

Es erhalten die folgenden jährlichen Entschädigungen:

| | |
|---|-------------|
| a) Präsident/in Gemeindeversammlung | 200.00 |
| b) Mitglieder des Gemeinderates (5 Mitglieder) | |
| - Gemeinderatspräsident | 2'400.00 |
| - Mitglieder Gemeinderat | 600.00 |
| c) Wahlen und Abstimmungen | |
| - Urnendienst und Auszählen an Abstimmungs- und Wahlsonntagen | 27.00/Stde. |
| d) Funktionäre | |
| - Wegmeister | 27.00/Stde. |
| - Zugfahrzeug (z.B. Traktor), exkl. Bedienung | 30.00/Stde. |
| - Wagen (z.B. Kipper) exkl. Bedienung | 20.00/Stde. |
| - Bedienungsmann, -frau | 27.00/Stde. |
| - Handgemeindewerk | 27.00/Stde. |

Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für allfällige weitere Gemeindefunktionäre nach freiem Ermessen fest.

e) Delegationen

Für die vom Gemeinderat und den Kommissionen angeordneten Delegationen, Konferenzen, Tagungen, Gratulationen u.ä. werden dieselben Entschädigungen ausgerichtet wie für Sitzungen gemäss Art. 2.

Art. 2 Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, Kommissionsmitglieder, Berater/in:

| | |
|----------------------------------|-------------|
| Pauschal pro Sitzung | 60.00 |
| Übrige und zusätzliche Sitzungen | 27.00/Stde. |

Für Anlässe der Gemeinde und Treffen mit anderen Gemeinden, an denen die Mitglieder des Gemeinderats eingeladen sind, wird nur ein Sitzungsgeld ausbezahlt, wenn dasjenige Mitglied des Gemeinderates eine offizielle Funktion am Anlass inne hat. Kein Sitzungsgeld ausbezahlt wird für Gemeinderats- resp. Kommissionsreisen.

Art. 3 Spesen

a) Für auswärtige Verrichtungen im Auftrag der Gemeinde besteht Anspruch auf Rückerstattung der effektiven Auslagen.

b) Kilometerentschädigung für Motorfahrzeuge aller Kategorien, pro Kilometer 00.80

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Pauschalentschädigungen festlegen.

Art. 4 Steuer- und AHV-Pflicht

Sämtliche fixen Entschädigungen sind steuerpflichtig und grundsätzlich AHV-pflichtig. Sie werden auf dem Lohnausweis deklariert. Ausgenommen davon sind gemäss Art. 34 d AHVV geringfügiger Verdienst (Fr. 2'200.— (Stand 2012) je Arbeitgeber sind AHV/IV/EO/ALV abzugsbefreit).

Spesenvergütungen sind steuerfrei. Werden Spesen pauschal (statt effektiv) entschädigt, darf der Spesenersatz maximal 50 % der festen Entschädigung und höchstens Fr. 2'000.00 pro Jahr betragen.

Sitzungsgelder gelten als Spesenersatz (Gemäss Art. 14 Verordnung über die Berufskosten, Fr. 80.00/Tag). Der übersteigende Betrag und andere Leistungen sind als Lohn steuerbar.

Art. 5 Inkrafttreten

- a) Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- b) Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Entschädigungsreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

In der vorliegenden Form beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Rüti b. Lyssach vom 14. Dezember 2012.

Einwohnergemeindeversammlung

Rüti b. Lyssach

Der Präsident:

Der Sekretär:

B. Niffenegger

R. Käsermann

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gestützt auf die Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 14. November 2012 bis 14. Januar 2013, d.h. 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit im Amtsblatt des Kantons Nr. 46 vom 14. November 2012 und in den Anzeigern von Kirchberg Nrn. 46 und 48 vom 15. November und 29. November 2012 publiziert. Innerhalb der Einsprache- bzw. Beschwerdefrist sind folgende Eingaben eingereicht worden:

Keine.

Der Gemeindeschreiber:

Rüti b. Lyssach, 31. Januar 2013

.....

R. Käsermann